

Softwarelizenz- und Nutzungsbedingungen

1. Allgemeines

Vertragsgegenstand ist das Softwareprodukt „doc2sap light“ (nachfolgend Software genannt) der Firma C1 Solutions (nachfolgend auch Lieferant genannt). Die Software ermöglicht die Ablage von Emails und Dateianhängen aus Microsoft Outlook oder Lotus Notes und Dateien über den Microsoft Explorer, Microsoft Word, Excel, Powerpoint oder Project in ein Content Repository eines SAP Systems ohne Anmeldung per SAP GUI Logon.

Die Software enthält einen prerelease code, der nicht die Qualität und die Performance der üblicherweise am Markt erhältlichen C1 Solutions Produkte entspricht.

C1 Solutions stellt dem Empfänger die Software kostenfrei gemäß den Maßgaben der nachfolgenden Regelungen für einen Zeitraum von 3 Monaten als beschränkte Evaluierungslizenz zur Verfügung. Dem Empfänger wird das Nutzungsrecht nur zu internen Entwicklungs- und Testzwecken eingeräumt. Der Empfänger ist nicht berechtigt, die Evaluierungslizenz gewerblich für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu nutzen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

2. Softwareüberlassung

Dem Empfänger wird die Software zum Download im Empfängerbereich auf der Website von C1 Solutions als Objektprogramm bereitgestellt. Der für die Evaluierungslizenz erforderliche zeitlich begrenzte Lizenzschlüssel wird via E-Mail gesondert übersendet. Es erfolgt kein Verkauf bzw. keine Vermietung der Software, sondern eine unentgeltliche Überlassung. Der Empfänger erhält insoweit ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der angegebenen Software. Der Empfänger ist nicht dazu berechtigt, die Software zu dekompileieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form abzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, herzustellen oder anderweitig Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen oder zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den vereinbarungsgemäßen Betrieb und/oder zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Installation der Software sind vom Empfänger zu schaffen. Die Lieferung von Handbüchern und/oder Dokumentationen über das mit der Software mitgelieferte Schriftmaterial /Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.

3. Gewährleistung

Der Empfänger erhält eine unentgeltliche Evaluierungslizenz. Eine Gewährleistung für die Software wird nicht übernommen.

4. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der jeweils anderen Vertragspartei auf Verlangen nachzuweisen. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung geheim zu halten.

5. Sonstiges

Alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.